



**BBV
LandSiedlung**

Errichtung eines Holzlagerplatzes

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungen)

Lage: FI.Nr.: 26
Gemarkung: Fischbachau
Gemeinde: Fischbachau
Landkreis: Miesbach

Auftraggeber: Gasteiger Marinus
Weiherweg 6
83730 Fischbachau

Datum: 17.04.2023

Bearbeitung: BBV LandSiedlung GmbH
Außenstelle Eggenfelden
Grafenweg 18
84307 Eggenfelden – Gern

B. Sc. Natalie Wischnewski
Fachbereich Agrar- und Umweltplanung
Tel.: 08721/701-147
Mobil: 0160/969-889-91
Mail: natalie.wischnewski@bbv-ls.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Auswirkungen im Wirkraum des Eingriffs	2
2.1	Vorhabensbeschreibung, Hintergründe und Lagedarstellung	2
2.2	Auswirkungen auf Schutzgüter	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen	5
3.1	Eingrünung.....	5
4	Ermittlung Eingriff und Kompensationsbedarf	6
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen/Ausgleich	7
5.1	Entwicklung einer mesophilen Heckenstruktur (BNT B112).....	7
5.2	Entwicklung von heimischen Einzelgehölzen entlang des Sattelbachs (BNT B313)	9
6	Ermittlung des Kompensationsumfangs	10

Anhang: Planzeichnung Bebauung und Eingrünung/Ausgleich

1 Aufgabenstellung

Die Neuerrichtung eines Holzlagerplatzes auf der FINr. 26, Gmk. Fischbachau im Landkreis Miesbach, ist baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen und nach §14 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft, der ausgeglichen werden muss. Gemäß der seit 01.09.2014 geltenden Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) werden der Eingriff ermittelt, der Kompensationsbedarf bestimmt und Maßnahmen zum Ausgleich geplant.

2 Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Auswirkungen im Wirkraum des Eingriffs

2.1 Vorhabensbeschreibung, Hintergründe und Lagedarstellung

Auf der FINr. 26, Gmk. Fischbachau im Landkreis Miesbach soll ein ca. 3.186 m² großer Holzlagerplatz zur Erweiterung des bestehenden Firmengeländes errichtet werden. Massive Hochbauten bzw. Gebäude sind nicht vorgesehen.

Die Erschließung der Baustelle sowie der späteren Betriebsstätte erfolgt durch bereits vorhandene Zufahrten und Wege auf dem bestehenden Betriebsgelände. Insgesamt werden für das Bauvorhaben 3.186 m² Fläche benötigt.

Das Vorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Fischbachau und liegt auf einer Höhe von etwa 782 m ü. NN (vgl. Abb.1).



Abbildung 1: Lage Bauvorhaben (rote Markierung) (Quelle: Bayernatlas 2022)

Der Holzlagerplatz soll am südöstlich Ortsrand von Fischbachau errichtet werden. Die nächst gelegene Wohnbebauung ist in einer Entfernung von etwa 103 m angesiedelt. Hierbei handelt es sich um ein Siedlungsgebiet am Ortsrand von Fischbachau.

Großräumig betrachtet befindet sich der Eingriffsbereich in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet mit überwiegender Grünlandbewirtschaftung und mittlerem bis hohem Waldanteil.

Im direkten Wirkungsbereich des Bauvorhabens befinden sich keine naturschutzfachlich wertvollen Strukturen. Der Eingriffsstandort liegt im Gebiet der ABSP Naturraumziele – „Fischbachauer Jungmoränengebiet“ (ID: 139). Östlich am Fuße des Marbacher Bergs befinden sich vermehrt biotopkartierte Extensivgrünlandflächen – „Lichtweideflächen zwischen Buchberg und Birkenstein“ (Biotop-Nr.: A8237-0024) . Hierbei handelt es sich überwiegend um die Biotoptypen „Extensivgrünland“, „Streuwiesen“ sowie um „Flachmoore“. Südlich des Bauvorhabens in etwa 140 m Entfernung liegt ein weiteres Biotop – „Hage südlich Fischbachau zwischen Bichl im Norden und dem Kothgraben im Süden“ (Biotop-Nr.: 8237-0170). Die aufgeführten Biotopkartierungen befinden sich allerdings nicht im direkten Wirkraum des Bauvorhabens und werden dadurch nicht maßgeblich beeinflusst. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Strukturen befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Bauvorhabens.

Das Gebiet ist der Naturraumhaupteinheit „D66 – Voralpines Moor und Hügelland“ (nach Ssymank) und der darin enthaltenen Naturraumeinheit „038 – Inn-Chiemsee-Hügelland“ zuzuordnen.

Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Familie des Vorhabenträgers.

2.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

Von dem Vorhaben sind vor allem das Schutzgut Landschaftsbild und Boden sowie in geringem Maße die Schutzgüter Wasser und Mensch betroffen. Negative Einflüsse des Baus auf das Klima und Luft sind zu vernachlässigen. Eine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist aufgrund fehlender Hinweise ebenfalls nicht zu erwarten. Sollte während der laufenden Bautätigkeit auf nennenswerte Bodendenkmale gestoßen werden, muss die Bautätigkeit an dieser Stelle unterbrochen und die zuständigen Behörden informiert werden.

Schutzgut Boden:

Der Untergrund besteht laut der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 (vgl. Bayernatlas 2022) fast ausschließlich aus kalkhaltiger Gleye aus Schluff bis Lehm (Flussmergel oder Alm) über Carbonsandkies (Schotter). Dementsprechend sind keine besonders seltenen Bodentypen betroffen. Insgesamt werden durch den Holzlagerplatz ca. 3.186 m² teilversiegelt. Die Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel einzustufen und müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Im Rahmen des Ausgleichs sollen entlang des Sattelbachs heimische Einzelgehölze angelegt werden. Zusätzlich dazu soll entlang des Kurparks ein Sichtschutz durch die Pflanzung von heimischen Strauchgruppen etabliert werden. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein Beitrag zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen geleistet und neue Lebensräume geschaffen.

Schutzgut Wasser:

Durch die geplanten Anlagen kommt es zu einer lokalen Veränderung der Versickerungsmöglichkeit und des Abflusses von Oberflächenwasser. Die Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Größe des Bauvorhabens und der Lage des Standortes als mittel anzusehen. Im Zuge des Ausgleichs ist entlang des Sattelbachs die Pflanzung von standorttypischen Einzelgehölzen vorgesehen. Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung einer heimischen Heckenstruktur vorgesehen. Dies trägt zu einer Reduktion von Nährstoffen in den Stoffkreislauf, sowie zu einer erhöhten Wasserretention bei und wirkt sich somit positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Fischbachau in der gleichnamigen Gemarkung. Landschaftsschutzgebiete oder sonstige sensible Gebietskulissen sind nicht direkt betroffen. Die geplante Anlage des Holzlagerplatzes liegt südöstlich der Ortschaft Fischbachau. Nördlich des Bauvorhabens befindet sich der gemeindeeigene Kurpark. Die Einsicht auf die Neuanlage ist ausgehend vom Kurpark gegeben. In östliche und südliche Richtung grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie der Sattelbach an den Eingriffsstandort an. Die Einsicht aus dieser Sichtachse ist aufgrund der bachbegleitenden Vegetation des Fischbaches nur begrenzt gegeben. Westlich der Eingriffsmaßnahme befindet sich die bestehende Betriebsstätte des Bauherren. Die Einsehbarkeit aus dieser Richtung ist durch die vorhandenen Gebäude nicht möglich. Das Gelände der zu bebauenden Fläche ist überwiegend eben, sodass umfangreiche Geländebewegungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Lage sowie dem Umfang des geplanten Bauvorhabens ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbildes auszugehen. Diese muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Hierfür sind nördlich und westlich des Bauvorhabens Ausgleichsmaßnahmen mit Eingrünungswirkung in Form einer mesophilen Heckenstruktur sowie die Pflanzung von Einzelgehölzen vorgesehen. Zusätzlich zum Landschaftsbild wird neben der Erhöhung der Strukturvielfalt hierdurch auch eine Verbesserung des Lebensraums für viele Tier- und Pflanzenarten erreicht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume:

Die Eingriffsfläche wurden nach der Biotopwertliste (vgl. BayLfU (2014) (a) und BayLfU (2014) (b)) zur Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet. Seltene und gefährdete Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Demnach soll das Bauvorhaben ausschließlich auf intensiv genutzten Grünland (BNT G11) umgesetzt werden. Das zu bebauende Grundstück wird derzeit als Grünland genutzt. Als Tierarten, die diesen Lebensraum besiedeln, kommen vor allem sehr unempfindliche und häufige Arten in Frage. Eine erhöhte Beeinträchtigung von Arten, die nicht im Zuge der angedachten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt wird, oder gar eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht als gegeben angesehen. Vielmehr werden im Zuge der Anlage von heimischen Einzelgehölzen entlang des Sattelbachs neue Lebensräume für verschiedene Arten geschaffen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende wesentliche Vermeidungsmaßnahmen (V) und Minimierungsmaßnahmen (M) im Hinblick auf die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Das Baufeld wird auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich beschränkt.
- Lagerflächen werden bevorzugt auf befestigten oder naturschutzfachlich nicht bedeutsamen Flächen angelegt.
- Die neuen Zufahrten werden auf ein Minimum begrenzt und es werden bereits vorhandene Zufahrten genutzt.

Spezielle Minimierungsmaßnahmen

- Ausgleichsmaßnahme mit Eingrünungswirkung durch die Entwicklung einer lückigen, mesophilen Heckenstruktur.
- Ausgleichsmaßnahme mit Eingrünungswirkung durch die Pflanzung von heimischen Einzelgehölzen.

3.1 Eingrünung

Die Eingrünung erfolgt im Zuge des Ausgleichs. Hierbei soll nördlich des Holzlagerplatzes eine mesophile Heckenstruktur sowie östlich des Eingriffs heimische Einzelgehölze gepflanzt werden. Die Beschreibung zur Kompensationsmaßnahme findet sich in Kapitel 5. „Landschaftspflegerische Maßnahmen/Ausgleich“.

4 Ermittlung Eingriff und Kompensationsbedarf

Durch das Vorhaben verbleiben auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme noch Beeinträchtigungen, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs durch das Vorhaben erfolgt nach der BayKompV (2014). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume werden flächenbezogen gem. Anlage 3.1 BayKompV ermittelt. Nach § 7 (2) BayKompV sind damit in der Regel auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft mit berücksichtigt. Die für das Vorhaben genannten Faktoren zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden im Folgenden genannt:

- Als Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen durch die Bodenverdichtungen im Bereich des Holzlagerplatzes wird der **Faktor 0,7** angesetzt (wassergebundene Decke z.B. Aufkiesung).

Tabelle: Aufstellung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotop- und Nutzungstyp	WP	Wirkung	B.faktor	Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf
G11 - Intensivgrünland	3	Teilversegelung durch Zufahrten & Bewegungsflächen (Aufkiesung, Aufschotterung)	0,7	3186	6691
Gesamter Kompensationsbedarf (WP)				3186	6691

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen/Ausgleich

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur- und Umwelt im Zuge der Errichtung eines Holzlagerplatzes sollen auf der Eingriffsfläche heimische Einzelgehölze (BNT B313) sowie eine mesophile Heckenstruktur (BNT B112) entwickelt werden. Hierzu sollen insgesamt vier Bergulmen, vier Grauerlen und zwei Traubenkirschen gepflanzt werden. Die Auswahl der Gehölze orientiert sich dabei an der bestehenden gewässerbegleitenden Vegetation. Durch die Anlage der Einzelgehölze können die vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen erweitert und dadurch ein Beitrag zum Biotopverbund geleistet werden. Ausgangszustand sind intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen (BNT G11). Der Ausgleich ist nach Bauvollendung innerhalb der darauf folgenden Pflanzperiode zu erbringen. Der Ausgleich befindet sich auf derselben Flurnummer wie der Eingriff und ist daher **nicht dinglich im Grundbuch zu sichern**. Die Ausgleichsfläche ist mit Holzpfählen dauerhaft in der Landschaft zu markieren. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und formlos mit Beleg (z.B. Foto oder Rechnung von Pflanzen) zu melden. Das Landratsamt hat die Möglichkeit die Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt zu melden.

5.1 Entwicklung einer mesophilen Heckenstruktur (BNT B112)

Als Eingrünungsmaßnahme ist nördlich des Lagerplatzes die Pflanzung von einzelnen, heimischen Strauchgruppen vorgesehen. Die Gebüsch-Pflanzungen stellen dabei einen sanften Übergang von landwirtschaftlicher Nutzfläche hin zum angrenzenden Kurpark dar. Die genaue Artenzusammensetzung und Pflanzqualität kann der folgenden Pflanzliste entnommen werden. Bei der Auswahl der Sträucher wurde darauf geachtet, dass die Heckenstruktur nutzbare Pflanzenarten beinhaltet.

Pflanzliste – Eingrünung

NAME wiss	NAME deutsch	QUALITÄT	STÜCK
STRÄUCHER gesamt (Verwendung nur gebietseigener Herkünfte des Vkg 6.1 (Alpenvorland) bzw. Qualität nach FoVG, ökologische Grundeinheit 46)			75
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	2xv.,Hei., 125-150	5
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	2xv.,Hei., 125-150	5
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	10
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	10
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	5
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	10
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	10
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	5
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	2xv.,Hei., 125-150	5
<i>Virburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	2xv.,Str., 4 Tr., 60-100	5

Es sind die folgende Hinweise zu beachten:

- **Pflanztermin:** Die Pflanzung ist bestenfalls im Winterhalbjahr durchzuführen; optimale Anwuchschancen werden bei einer Spätherbstpflanzung erreicht; bei frostempfindlichen Gehölzen empfiehlt sich eine Pflanzung im Frühjahr. Allgemein gilt: keine Pflanzung an Frosttagen!
- **Flächenvorbereitung:** Der Boden, der zu bepflanzende Fläche sollte wenn nötig gelockert und eingeebnet werden.
- **Lieferung/Transport:** Bei Transport der Pflanzen mittels eines offenen Anhängers, sollten die Wurzelballen vor Fahrtwind geschützt werden. Es ist sehr wichtig, dass die Pflanzen nicht austrocknen. Wird am nächsten Tag gepflanzt, sollten die Pflanzen über Nacht an einem schattigen und windgeschützten Ort aufbewahrt werden (z.B. Scheune oder Keller oder Erdeinschlag).
- **Pflanzmaterial:** Heimisches und standortgerechtes Material. Vorgaben s. Pflanzliste.
- **Pflanzung:** Es sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten (0,5 m zur Grenze bei Gehölzen mit einer Höhe unter 2 m; 2 m zur Grenze bei Gehölzen über 2 m Höhe). Bei Heckenstruktur: Pflanzung in Strauchgruppen von 3 bis 5 Stück einer Art (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m). Lücken und buchtige Ränder sind sofern möglich zu etablieren; darin können sich Kraut- und Staudensäume entwickeln, die als wichtige Nahrungs- und Brutlebensräume dienen. Allgemein gilt: kleinwüchsige Arten nach außen und hochwüchsige Arten nach innen, so dass später ein geschlossener, dachförmiger Wuchs entsteht. Die Pflanzlöcher sollen in der Breite und Tiefe in etwa dem ein- bis eineinhalbfachen Wurzeldurchmessers entsprechen. Die Löcher müssen mit lockerem Bodenmaterial angefüllt und die Pflanzen angetreten und angegossen werden. Die Pflanzungen sollten anschließend mit Stroh oder Rindenmulch abgedeckt werden, um den Aufwuchs von Gräsern und Kräutern einzudämmen. Bei Pflanzverlusten sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Maßnahmen zur Entwicklungspflege:

- **Bewässern:** Wässern der Gehölze kann in den ersten Jahren, v.a. bei Hitzeperioden notwendig werden.
- Um das Ersticken der jungen Gehölze zu verhindern, muss zwischen ihnen in den ersten zwei Jahren gemulcht oder der **Gras- und Krautwuchs** niedergetreten werden.

Maßnahmen zur Unterhaltungspflege:

- **Freiwachsende Hecke:** Bestandserhaltende Verjüngung der Gehölze durch Einzelstammnahme bzw. regelmäßiger Schnitt vereinzelter Gehölze. Kein Formschnitt zulässig.
- **Nachpflanzungen:** größere Fehlstellen sollten bei Bedarf durch Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten (siehe Pflanzliste) geschlossen werden.

5.2 Entwicklung von heimischen Einzelgehölzen entlang des Sattelbachs (BNT B313)

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur- und Umwelt im Zuge der Neubauten soll östlich des Bauvorhabens, entlang des Sattelbachs heimische Bäume gepflanzt und entwickelt werden. Dafür sollen auf einer Fläche von ca. 493 m², im Abstand von ca. 8 - 10 m fünfzehn Einzelgehölze – alter Ausprägung (BNT B313) gepflanzt werden. Bei der Standortwahl der Gehölze, wurde darauf geachtet die bestehenden Gehölze nicht zu beeinträchtigen, sondern eine Erweiterung der vorhandenen Vegetation zu gewährleisten. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung, kein Pflanzenschutz). Eine Ansaat der Fläche ist nicht erforderlich.

Herstellung

- **Pflanztermin:** Herbst oder Frühjahr ohne Frosttage (innerhalb der folgenden 10 Tage nach der Pflanzung soll kein Frost auftreten).
- **Flächenvorbereitung:** Lockern und Einebnen des Bodens.
- **Pflanzmaterial:** Gebietseigene Herkunft Vkg 6.1 („Alpenvorland“); Arten- bzw. Sortenauswahl und Qualität vgl. Pflanzliste.

Pflanzliste – Einzelgehölze

NAME	QUALITÄT	STÜCK
Einzelgehölze (Verwendung nur gebietseigener Herkünfte des Vkg 6.1 (Alpenvorland))		
<i>Alnus incana – Grauerle</i>	H 3xv, mDB, StU 10-12	5
<i>Ulmus glabra – Bergulme</i>	H 3xv, mDB, StU 10-12	5
<i>Prunus padus – Taubenkirsche</i>	H 3xv, mDB, StU 10-12	5

- **Lieferung/Transport:** Es ist sehr wichtig, dass die Pflanzen nicht austrocknen. Wurzelballen bzw. Wurzeln bei Transport mit offenem Anhänger mittels Folie vor Fahrtwind schützen. Wird am nächsten Tag gepflanzt, sollten die Pflanzen über Nacht an einem schattigen und windgeschützten Ort aufbewahrt werden (z.B. Scheune oder Keller). Bei mehrtägiger Aufbewahrung wässern oder in Erde einschlagen.
- **Pflanzung:** Pflanzlöcher entsprechen in Breite und Tiefe in etwa dem ein- bis eineinhalbfachen Wurzeldurchmesser. Um Staunässe zu vermeiden evtl. das Pflanzloch mit Kieselsteinen drainieren. Die Löcher beim Pflanzen mit lockerem Bodenmaterial anfüllen und die Pflanzen antreten und angießen.
- **Nachbereitung:** Stützpfähle zur Stabilisierung der Bäume errichten (Dreibock). Wildverbisschutz für die ersten fünf Jahre (Rehwild mind. 1,60 m) anlegen. Der Wildverbisschutz Zaun ist nach spätestens sieben Jahr zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Pflanzverlusten sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Bei Trockenperioden innerhalb der ersten zwei Jahre sollten die Einzelgehölze bewässert werden.

6 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Durch die Pflanzung von heimischen Einzelgehölzen (BNT B313) wird nachfolgender Kompensationsumfang erzielt:

Tabelle: Ermittlung des Kompensationsumfangs

Ausgangszustand (A)	WP	Geplanter Biotop- und Nutzungstyp (Zielzustand Z)	WP (Z)	Abschlag	Saldo	Fläche (m ²)	Kompensationsumfang
G11 - Intensivgrünland	3	B313 - Einzelgehölze (alte Ausprägung)	12	2	7	493	3451
G11 - Intensivgrünland	3	B112 - mesophile Heckenstruktur	10	0	7	463	3241
Gesamter Kompensationsumfang (WP)						956	6692

Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden folgende Abschläge angenommen:

- G11 zu B313: Abschlag von 2 Wertpunkten für die Entwicklungszeit der Gehölze

Gegenüberstellung Kompensationsbedarf – Kompensationsumfang:

Kompensationsbedarf: **6.691 WP**

Kompensationsumfang: **6.692 WP**

Damit ist der Eingriff ausgeglichen.

Quellen

Bayernatlas (2021). Herausgeber Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter:

https://geoportal.bayern.de/bayernatlasklassik/06TiSn7_oQB0khz8UFMuzg3qWrlgzoRyJ6L_1NDD4ksqJm0ENyLbeMvi2bHCGVZd_A7n5zQPMryuvt7peld4_khXytw31c61GyEkLtOj7sYygo0IRvg/06T9d/ytw0b/FMucd. Letzter Zugriff: Dezember 2022

BayLfU (2007): Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Online verfügbar im Publikationsshop des LfU unter :

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1427483153&ACTIONxSESSSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00106%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1427483153&ACTIONxSESSSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00106%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

BayLfU (2014) (a): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Stand: Juli 2014. Online verfügbar unter: www.lfu.bayern.de

BayLfU (2014) (b): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14). Online verfügbar unter: www.lfu.bayern.de

BayKompV – Bayerische Kompensationsverordnung (2014): Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Online verfügbar unter:

<https://www.verkuendungbayern.de/files/gvbl/2013/15/gvbl-2013-15.pdf>

FIN-WEB (2021): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online Viewer). Online verfügbar unter: www.lfu.bayern.de, letzter Zugriff: Dezember 2022

Unterschriften

Eggenfelden, den 17. April 2023

Ort, Datum

Ort, Datum

i.A. 

Auftraggeber

Planverfasser